



Gemeinde ALTIKON

**Beleuchtender Bericht
für die Gemeindeversammlung vom
Dienstag, 2. Januar 2024, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Altikon**

TRAKTANDEN

1. Wahl von 2 Stimmenzählern
2. Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 435'000.00 für die Sanierung der Sanitären Anlagen im Primarschulhaus Altikon
3. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten mit Fr. 179'200.85
4. Genehmigung Budget 2024 der Politischen Gemeinde Altikon und Festsetzung des Steuerfusses mit 92%
5. Vier Einzelinitiativen für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die Politischen Rechte
6. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
7. Mitteilungen Politische Gemeinde

JUNGBÜRGERAUFNAHME 2024 / JAHRGANG 2006

Buser Dominik, Dähler Larissa, Forrer Silvan, Gutierrez Saavedra Laura, Herrmann Sebastian, Huber Larina, Leandri Estelle, Müller Dennis, Ruppen Anouk

Voranschläge, Anträge mit Weisungen, Akten und Stimmregister liegen ab Dienstag, 12. Dezember 2023, während der ordentlichen Bürozeit, in der Gemeindeverwaltung Altikon zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird auf der Gemeindewebsite aufgeschaltet (www.altikon.ch).

Stimmberechtigt sind alle in der Politischen Gemeinde Altikon niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Gemeindevorsteherchaft eingereicht werden.

Altikon, 8. Dezember 2023

Gemeinderat und Primarschulpflege

**Politische Gemeinde
Altikon**

Anträge und Weisungen

Traktandum 2

Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 435'000.00 für die Sanierung der sanitären Anlagen im Primarschulhaus Altikon

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Primarschule wurde 1961 erbaut. Der Kindergartentrakt wurde 1988 angebaut und es wurden die Apparate ausgetauscht. Im Jahr 2007 / 2008 wurde der Bühnenanbau erstellt und ein Teil der Installation im UG umgebaut. Im Weiteren wurden in den letzten 30 Jahren diverse Einbauten und Anpassungen vorgenommen.
- Die meisten Apparate-Anschlussleitungen sind in die Wände und Decken eingemauert/betoniert und daher nicht kontrollierbar. Die Dimensionen entsprechen nicht mehr den heutigen Richtlinien W3 2013. Diverse nicht benützte Anschlussleitungen (stillstehendes Wasser) sind vorhanden. Bei den Anpassungen und Umbauten in der Liegenschaft wurden die Leitungen nicht konsequent rückgebaut. Auch aus hygienischer Sicht (Durchströmung der Installation) sind bei geplanten Umbauarbeiten die Installationen konsequent zu ersetzen und anzupassen.
- Im Schulhaus Erdgeschoss fehlt ein Invaliden WC.
- Apparate, Armaturen und Zubehör sind in den WC-Anlagen und Schulzimmern in gebrauchsfähigem Zustand, aber entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. In der Duschanlage sind einige Duschen-Steuerungen defekt. Im Bereich der Bühne (Küche / WC Anlage) sind die Apparate in gutem Zustand (Umbau und Anbau 2007 / 2008).
- Nicht alle Leitungen sind gedämmt, Anpassung der Dämmung ist nach heutigem Standard notwendig (Vollzugsordnung Energie). Bei einem Ersatz der Dämmungen müssen die alten Dämmungen auf Asbest untersucht werden.

Die Folgen bei einer Ablehnung:

- Mit hohen Unterhaltskosten, Reparaturen und weiteren Wassereinbrüchen ist zu rechnen.
- Für das aktuelle Duschsystem gibt es keine Ersatzteile mehr. Sie sind jetzt schon in einem schlechten Zustand und schon in kurzer Zeit nicht mehr brauchbar.

Kosten:

Aufwand	CHF
Sanitäringenieur	40'000
Architekt Bauleitung Spezialisten	35'000
Rohbau 1	35'000
Rohbau 2	11'000
Elektro	12'000
Sanitäre Anlagen	235'000
Ausbau 1	12'000
Ausbau 2	40'000
Baunebenkosten	5'000
Reserven	10'000
Total Aufwand:	435'000

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 435'000.00 für die Sanierung der sanitären Anlagen im Primarschulhaus Altikon

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 435'000.00 für die Sanierung der sanitären Anlagen im Primarschulhaus Altikon wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.

Traktandum 3

Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten mit Fr. 179'200.85

Weisung:

Das Abwasserpumpwerk Herten fördert das Mischabwasser der Weiler Oberherten und Herten über eine rund 835 m lange Druckleitung bis zur Siedlung Altweg von wo das Abwasser im Freispiegelabfluss durch die Kanalisation von Altikon der ARA zufliesst. Die Lage des Schachtes, sowie auch der Leitereinstieg befinden sich in der Hofeinfahrt des Privatgrundstückes Kat. Nr. 942. Seit der Erstellung des Abwasserpumpwerkes im Jahre 1986 wurde keine Sanierungen vorgenommen.

Aufgrund des Berichtes des Ingenieurbüro Ingesa AG, Andelfingen hat sich der Gemeinderat entschlossen dem Stimmbürger eine Variante mit einem neuen Zugang und einem Treppeneinstieg zu beantragen. Dem Bauprojekt und dem Baukredit von Fr. 143'000.00 hat die Gemeindeversammlung am 28. Juni 2021 zugestimmt.

Am 8. November 2021 konnten die Sanierungsarbeiten mit dem Bau des neuen Treppeneinstieges begonnen werden. In einer zweiten Etappe war der Umbau des Schachtes mittels einem Provisorium für den Ablauf der anfallenden Abwässer vorgesehen. Darin enthalten war der Ersatz der Schmutzwasserpumpen und der Steuerungsanlage. Das damals bestehende Bauprogramm hat einen Abschluss der Bauarbeiten vor Weihnachten 2021 vorgesehen.

Die Ablösung des Provisoriums konnte wie geplant Mitte Dezember 2021 vorgenommen werden, jedoch noch mit dem Betrieb der alten Steuerungsanlage. Dies infolge von Problemen mit der Beschaffung von verschiedenen Komponenten der Steuerungsanlage, welche auf Lieferengpässe zurückzuführen waren. Diese Lieferengpässe haben dann dazu geführt, dass die Steuerungsanlage erst im März 2023 in Betrieb genommen werden konnte.

Gemäss der Bauabrechnung ergeben sich folgende Kosten (alle Beträge inkl. MwSt.):

Kosten gemäss Bauabrechnung

Total Baukosten Fr. 179'200.85

Kredit Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2021

Total Baukredit Fr. 143'000.00

Abrechnung Baukredit

Baukredit Fr. 143'000.00
Baukosten gem. Bauabrechnung ./ Fr. 179'200.85

Ueberschreitung des Baukredites Fr. 36'200.85

Begründung der Kreditunterschreitung

- Anfall von zusätzlichen Instandstellungsarbeiten der Umgebung;
- zusätzlicher Ersatz der Abwasserleitung ausserhalb des Pumpschachtes aufgrund des schlechten Zustandes;
- aufwendige Hangsicherung bei Erstellung Treppenabgang aufgrund Vorgaben kantonales Tiefbauamt;
- zusätzliche Ingenieurhonorarkosten und Teuerung infolge der langen Bauzeit.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bauabrechnung für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten mit Kosten von Fr. 179'200.85 und einer Ueberschreitung des Baukredites mit Fr. 36'200.85 wird zugestimmt.

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2024	Budget 2023
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	5'516'800.00	4'478'200.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	4'231'300.00	3'254'200.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-1'285'500.00	-1'224'000.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	1'400'000.00	1'300'000.00
Steuerfuss	92.00 %	92.00 %
Zusammensetzung Steuerertrag		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'143'500.00	1'063'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	117'000.00	108'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	26'000.00	24'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	1'500.00	1'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	1'288'000.00	1'196'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	1'288'000.00	1'196'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-28'000.00

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	832'600.00	226'100.00	820'600.00	219'800.00	752'832.97	241'960.35
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	208'200.00	18'300.00	196'700.00	18'600.00	194'296.43	27'995.55
2 BILDUNG	1'643'200.00	77'300.00	1'437'000.00	25'800.00	1'395'801.12	62'322.40
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	39'100.00	3'000.00	37'900.00	3'000.00	37'158.05	3'130.00
4 GESUNDHEIT	259'400.00	2'000.00	247'700.00	2'000.00	176'892.42	4'953.32
5 SOZIALE SICHERHEIT	496'000.00	266'400.00	427'100.00	169'700.00	357'367.37	139'860.20
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	408'400.00	384'500.00	315'500.00	217'100.00	313'276.95	108'520.40
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	587'500.00	509'100.00	589'300.00	510'400.00	938'991.05	882'527.05
8 VOLKSWIRTSCHAFT	121'800.00	131'200.00	128'600.00	115'200.00	184'393.15	169'556.10
9 FINANZEN UND STEUERN	920'600.00	3'901'400.00	277'800.00	3'168'600.00	279'070.20	3'146'322.45
Total Aufwand / Ertrag	5'516'800.00	5'519'300.00	4'478'200.00	4'450'200.00	4'630'079.71	4'787'147.82
Ertragsüberschuss	2'500.00			28'000.00	157'068.11	
Aufwandüberschuss						
Total	5'519'300.00	5'519'300.00	4'478'200.00	4'478'200.00	4'787'147.82	4'787'147.82

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	1'108'100.00	1'052'200.00	1'050'276.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'107'500.00	952'800.00	970'361.02
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	200'600.00	157'500.00	132'792.00
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	118'000.00	124'000.00	519'970.53
36	Transferaufwand	2'211'700.00	2'048'500.00	1'825'285.86
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total betrieblicher Aufwand	4'745'900.00	4'335'000.00	4'498'685.56
40	Fiskalertrag	1'923'800.00	1'639'400.00	1'633'928.34
41	Regalien und Konzessionen	500.00	500.00	160.00
42	Entgelte	624'000.00	568'600.00	680'876.75
43	Übrige Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	10'000.00	10'100.00	11'521.90
46	Transferertrag	2'313'000.00	1'938'400.00	2'167'031.82
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total betrieblicher Ertrag	4'871'300.00	4'157'000.00	4'493'518.81
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	125'400.00	-178'000.00	-5'166.75
34	Finanzaufwand	61'600.00	31'200.00	37'430.75
44	Finanzertrag	533'700.00	181'200.00	199'665.61
	Ergebnis aus Finanzierung	472'100.00	150'000.00	162'234.86
	Operatives Ergebnis	597'500.00	-28'000.00	157'068.11
38	Ausserordentlicher Aufwand	595'000.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-595'000.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'500.00	-28'000.00	157'068.11
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	114'300.00	112'000.00	93'963.40
49	Interne Verrechnungen	114'300.00	112'000.00	93'963.40
	Total Aufwand	5'516'800.00	4'478'200.00	4'630'079.71
	Total Ertrag	5'519'300.00	4'450'200.00	4'787'147.82

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	13'000.00	0.00	48'000.00	0.00	100'837.90	0.00
2 BILDUNG	540'000.00	0.00	0.00	0.00	39'677.20	0.00
4 GESUNDHEIT	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 SOZIALE SICHERHEIT	500'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	265'000.00	0.00	386'000.00	25'600.00	155'153.60	0.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	975'000.00	50'000.00	395'000.00	50'000.00	1'209'104.00	435'229.85
Total Ausgaben / Einnahmen	2'293'000.00	50'000.00	829'000.00	75'600.00	1'504'772.70	435'229.85
Einnahmenüberschuss		2'243'000.00		753'400.00		1'069'542.85
Nettoinvestitionen		2'293'000.00		829'000.00		1'504'772.70
Total						

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Investitionsrechnung VW, Sachgruppen			
50 Sachanlagen	1'780'000.00	829'000.00	402'152.45
51 Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	13'000.00	0.00	29'289.85
54 Darlehen	250'000.00	0.00	0.00
55 Beteiligung und Grundkapitalien	250'000.00	0.00	771'629.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	301'701.40
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	2'293'000.00	829'000.00	1'504'772.70
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	50'000.00	75'600.00	11'433.45
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	423'796.40
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	50'000.00	75'600.00	435'229.85
Investitionen im Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	2'293'000.00	829'000.00	1'504'772.70
Total Investitionseinnahmen	50'000.00	75'600.00	435'229.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-2'243'000.00	-753'400.00	-1'069'542.85
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Traktandum 5

Vier Einzelinitiativen für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die Politischen Rechte

Sachverhalt:

Die in der Gemeinde Altikon wohnhaften unterzeichnenden Stimmberechtigten Fabienne Schälchli, Thomas Hug, Adrian Bertschi und Stefan Kleine-Möllhoff stellen gestützt auf §§ 146 ff des Gesetzes über die Politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Gemeinderat Altikon wird beauftragt, eine Mindestabstandsregelung von mind. 850 m bzw. 1'000 m, für Windenergieanlagen ab 50 Meter Gesamthöhe (Turmfuss bis Rotorblattspitze), zu Gebäuden in denen sich Menschen regelmässig, dauernd oder vorübergehend aufhalten, wie Schulhäuser, Bauernhäuser, Wohnhäuser, Ferienhäuser, Restaurants und Gemeindegebäude, in die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon aufzunehmen und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung der Initianten:

Die Initiativgruppe «Für die Aufnahme einer Mindestabstandsregelung für Windkraftanlagen in die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon» will nicht als Gegnerin von Alternativenergien verstanden werden. Sie setzt sich für eine Lösung zur Erhaltung der Lebensqualität und für den Schutz der Menschen im Umgang mit neuen Technologien ein, welche im Gemeindegebiet Einfluss auf die Menschen nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet rund 120 Windräder von circa 240 - 280 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Diese können unter anderem die Mitspracherechte der Gemeinden aushebeln.

Die Verabschiedung des Mantelerlasses in der Herbstsession 2023 durch das Parlament deutet bereits darauf hin. Der Mantelerlass will neu einen grundsätzlichen Vorrang von Stromproduktion gegenüber dem Erhalt des Naturschutzes.

Der Bundesrat kann die Bewilligungsverfahren konzentrieren und abkürzen. Mit diesem Vorgehen kann er die Gemeinden entmachten und die demokratischen Rechte ausschalten. Der Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger, die Lebensqualität, die Natur, unsere Landschaft und die Demokratie werden dabei ausgehebelt.

Aus Sicht der Initiativgruppe besitzt die Gemeinde Altikon eine hohe Wohnqualität. Die natürliche Umgebung bildet ein klares Erkennungsmerkmal der idyllischen Gemeinde. Altikon wird charakterisiert durch eine aktive Landwirtschaft und ruhige Wohnquartiere. Durch ein vergleichsweise tiefes Verkehrsaufkommen, durch fehlende Bahnlinien sowie nicht vorhandene Industrieareale bewegen sich die aktuelle Lärmbelastung sowie die Licht- und Schattenemissionen auf einem sehr geringen Niveau. Zudem darf die Gemeinde Altikon als Naherholungsgebiet der Region Winterthur attestiert werden.

Windkraftanlagen in solch' gigantischen Grössenordnungen bringen für Bewohnerinnen und Bewohner Gefahren und Belästigungen mit sich. Die Emissionen solcher Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gebäuden, in denen sich Menschen regelmässig, dauernd oder vorübergehend aufhalten, sind für die betroffenen Menschen zu hoch.

Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Windkraftanlagen:

- **Lärmemission** – sind vorhanden, die aus dem Jahre 1986 stammende Lärmschutzverordnung und der vom Kanton geplante Mindestabstand von 300 m schützen unsere Wohnzonen nicht ausreichend. Aus einer 20-jährigen Erfahrung mit dieser Technologie (in Europa) geht hervor, das 15-20 % der Menschen gesundheitlich auf solche Emissionen reagieren. Befragungen von Menschen, welche in der Nähe solcher Windkraftanlagen wohnen bestätigen diese Erfahrungen.
- **Schattenwurf** – die oszillierende Beschattung durch Windflügel ist zeitweise gegeben. Der Schattenwurf bewegt sich ständig und wirkt dadurch sehr belastend in diesen Momenten.
- **Eiswurf** – dieser ist möglich und in einem gewissen Umkreis auch gefährlich. Wie ernst diese Sachlage ist, zeigen Warnschilder und -leuchten an Standortumkreisen solcher Windkraftanlagen, z.B. Verenafohren (D), bei Schaffhausen. Bereits kleinste Vereisungen an den Rotorblättern können zu «Geschossen» werden, sobald sie durch die Luft schleudern.
- **Lichtverschmutzung** – diese entsteht durch die in der Nacht rot leuchtenden Blinklichter. Dies sind Warnlampen, welche auf jeder Windkraftanlage angebracht sind und für den Luftverkehr dadurch als Hindernis erkennbar sind. Neue Technologien zur automatisierten Ein- u. Abschaltung sind in der Schweiz durch das BAZL noch nicht geprüft und zugelassen.
- **Entwertung Liegenschaften** – laut div. Studien (z.B. Universität Kopenhagen, Dänemark als Windkraft-Pionier / Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung RWI/DE) werten sich Immobilien im Einwirkungsbereich von Windkraftanlagen zwischen 7-20 % ab, dies hängt vom jeweiligen Abstand zwischen Windkraftanlage und Liegenschaft ab. Der Werteverlust verläuft dabei annähernd linear. Bei einem vom Kanton geplanten Mindestabstand von nur 300 Metern ist somit ein eher höherer Werteverlust zu erwarten. In Dänemark ist die Entschädigung von betroffenen Immobilienbesitzern gar gesetzlich verankert, in Holland werden Entschädigungen ebenfalls bezahlt, in der Schweiz ist so etwas nicht vorgesehen. Ein minimaler Abstand von 850m oder 1000m würde also helfen die stärksten Wertverluste zu mindern.

In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, in Deutschland z.B. gilt je nach Bundesland ein Mindestabstand von 700 m - 1000 m, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen, auch in einigen anderen Schweizer Gemeinden wurde solch ein Mindestabstand bereits angenommen. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften durch Gemeinden bestätigt (Bundesgerichtsurteil 1 C_ 149/2021, Urteil vom 25. August 2022), was die Einschätzung der Baudirektion Zürich zumindest in Frage stellt, solche Mindestabstände seien nicht bewilligungsfähig.

Es ist daher nur zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Antrag Initiativgruppen

Die Initiativgruppen stellen daher den Antrag, um ein lebenswertes Miteinander zwischen Menschen und Technik gewährleisten zu können, der Initiative zur Aufnahme eines Mindestabstands von 850 m oder 1000 m durch den Gemeinderat in die BZO der Gemeinde Altikon zuzustimmen und diese anzunehmen. Die Initiativgruppe begrüsst die Unterstützung des Gemeinderates und freut sich über die Empfehlung zur Annahme der Initiative.

Erwägungen des Gemeinderates

Aufgrund der mittels Gemeinderatsbeschlüssen vom 2. Oktober 2023 bzw. 23. Oktober 2023 erfolgten Gültigkeitserklärungen werden die vorliegenden Einzelinitiativen der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2024 zur Behandlung und Beschlussfassung unterbreitet.

Ausgangslage

Sowohl die Energiestrategie des Kantons Zürich als auch des Bundes sehen vor, vermehrt auf die lokalen, erneuerbaren Energieträger zu setzen. Dabei wird die Windenergie als Ergänzung zur Solarenergie und Wasserkraft angesehen. Ausgehend von einem Auftrag des Bundes an die Kantone ihre Richtpläne um die Eignungsgebiete für Windenergie zu erweitern, wurde von der kantonalen Baudirektion ein Richtplanentwurf ausgearbeitet, welcher 52 Windenergie-Potentialgebiete ausweist. Zwei dieser Gebiete liegen teilweise auch auf dem Gemeindegebiet von Altikon.

Für die Potentialbewertung der Gebiete wurden Windturbinen der Leistungsklasse 2.4MW und 5.5MW herangezogen, die Nabenhöhen von 140m und Gesamthöhen von 220m erreichen können. Bei den Gebietsausscheidungen wurde ein Mindestabstand von minimal 300m zu bewohnten Gebäuden verwendet und weiteren Ausschlusskriterien wie z.B. schützenswerte Flora und Fauna, Flugverkehr und Infrastrukturanlagen berücksichtigt.

Im Rahmen der Eignungsprüfung der Gebiete durch die Baudirektion wurden die Gemeinden über das Verfahren informiert und aufgefordert, ihr lokales Wissen mit in diese Beurteilung einzubringen, um bis anhin nicht berücksichtigte Ausschluss- und Vorbehaltsgründe in die Richtplanung aufzunehmen. Eine entsprechende Stellungnahme wurde vom Gemeinderat Altikon zusammen mit einer solchen des Natur- und Vogelschutzvereins im Mai 2023 abgegeben.

Die öffentliche Auflage des Richtplanes war ursprünglich für den Herbst 2023 angekündigt, bis Mitte November 2023 wurde aber noch kein Termin bekannt gegeben. Somit ist aktuell nicht bekannt, wie die durch den Gemeinderat zusätzlich eingebrachten Vorbehalte in den Interessenabwägungen berücksichtigt und ob die beiden Potentialgebiete auf dem Gemeindegebiet von Altikon in den Richtplan aufgenommen werden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wird sich für die Behörden und für Privatpersonen erneut die Möglichkeit bieten, Einwendungen an der Richtplanung anzubringen. Der Gemeinderat Altikon wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Einzelinitiativen

Die Initiativen sind in Form einer allgemeinen Anregung formuliert. Dadurch wird an der Gemeindeversammlung nicht direkt über den neu in die Bauordnung aufzunehmenden Artikel abgestimmt. Stattdessen wird der Gemeinderat bei einer Annahme der Initiative dazu verpflichtet, eine Vorlage auszuarbeiten, welche den Initiativtext umsetzt. Diese Vorlage muss der Gemeindeversammlung innerhalb von 18 Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Da es sich um eine Änderung der Bauordnung handelt, löst dies den Prozess einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) aus. Der gesetzlich festgelegte Ablauf sieht vor, dass die Revisionsvorlage mit dem Abstandsartikel öffentlich aufgelegt werden muss, bevor er der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Unabhängig von den Initiativen ist im Gemeinderat eine Revision der BZO in Arbeit. Deren öffentliche Auflage und die Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion ist im 1. Quartal 2024 vorgesehen, die Gemeindeversammlung zur Behandlung der BZO Ende 2024. Während der 60 Tage dauernden Frist der öffentlichen Auflage besteht für die StimmbürgerInnen die Möglichkeit Einwendungen einzureichen. Die Ergänzung der BZO um einen Artikel, wie er von den Initiativen gefordert wird, kann auch zu diesem Zeitpunkt mit einer Einwendung verlangt werden.

Falls die Gemeindeversammlung der Initiative zustimmt, wird der Abstandsartikel in die BZO Revisionsvorlage durch den Gemeinderat übernommen und als Teil von dieser behandelt.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 empfiehlt der Gemeinderat den Initiativen mit einem Mindestabstand von 1000 Meter zuzustimmen. Somit kann der von den Initiativen geforderte Artikel in die überarbeitete BZO mit aufgenommen werden und als Teil der Revisionsvorlage durch die kantonale Baudirektion vorgeprüft werden.

Über die revidierte Bau- und Zonenordnung wird an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung abgestimmt werden, welche für Ende 2024 geplant ist. Über den Artikel mit den Abstandsvorschriften zu Windenergieanlagen kann an dieser Gemeindeversammlung separat abgestimmt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollte die öffentliche Auflage des Richtplanes bereits stattgefunden haben und damit bekannt sein, ob die beiden Windenergie-Potentialgebiete auf dem Gemeindegebiet von Altikon in diesen aufgenommen werden.

In der Vorprüfung wird die Gesetzeskonformität der BZO Revisionsvorlage beurteilt. In ihrem Schreiben vom 6. Juli 2023 hat die kantonale Baudirektion angekündigt, dass Einträge in der kommunalen Bau- und Zonenordnung über Mindestabstände zu Windkraftanlagen abgelehnt werden, da diese im kantonalen Planungs- und Baugesetz nicht vorgesehen und sie daher nicht gesetzeskonform seien. In diesem Fall könnte der Artikel mit dem Mindestabstand nicht in Kraft gesetzt werden, auch wenn diesem von der Gemeindeversammlung zugestimmt würde.

Ablauf Einzelinitiative und BZO Revision	
Initiative	BZO Revision



